VERFAHREN

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 15.09.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biogasanlage“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 10.06.2011

gez. Witte (DS) gez. Pöttker
(Bürgermeister) **(Schriftführer)**

Der Aufstellungsbeschluss ist am 25.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den 10.06.2011

Der Bürgermeister

(DS) gez. Witte

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 04.02. bis einschl. 25.02.2011 stattgefunden.

Lübbecke, den 10.06.2011

Der Bürgermeister

(DS) gez. Witte

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 16.03.2011 dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogasanlage“ als Entwurf zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 10.06.2011

gez. Witte (DS) gez. Pöttker
(Bürgermeister) **(Schriftführer)**

Die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist am 31.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den 10.06.2011

Der Bürgermeister

(DS) gez. Witte

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 08.04. bis einschl. 09.05.2011 bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstr. 2-4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 10.06.2011

Der Bürgermeister

(DS) gez. Witte

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 gemäß § 10 BauGB sowie der §§ 7 (1) und 41 (1 g) der Gemeindeordnung NRW den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogasanlage“ als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 10.06.2011

gez. Witte (DS) gez. Kelle
(Bürgermeister) **(Schriftführer)**

**Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstr. 2-4, öffentlich ausliegt.
Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.**

Lübbecke, den 19.08.2011

Der Bürgermeister

(DS) gez. Witte

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Lübbecke, den

Der Bürgermeister

**Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Stand:
Die Festlegung der Planung ist geometrisch eindeutig.**

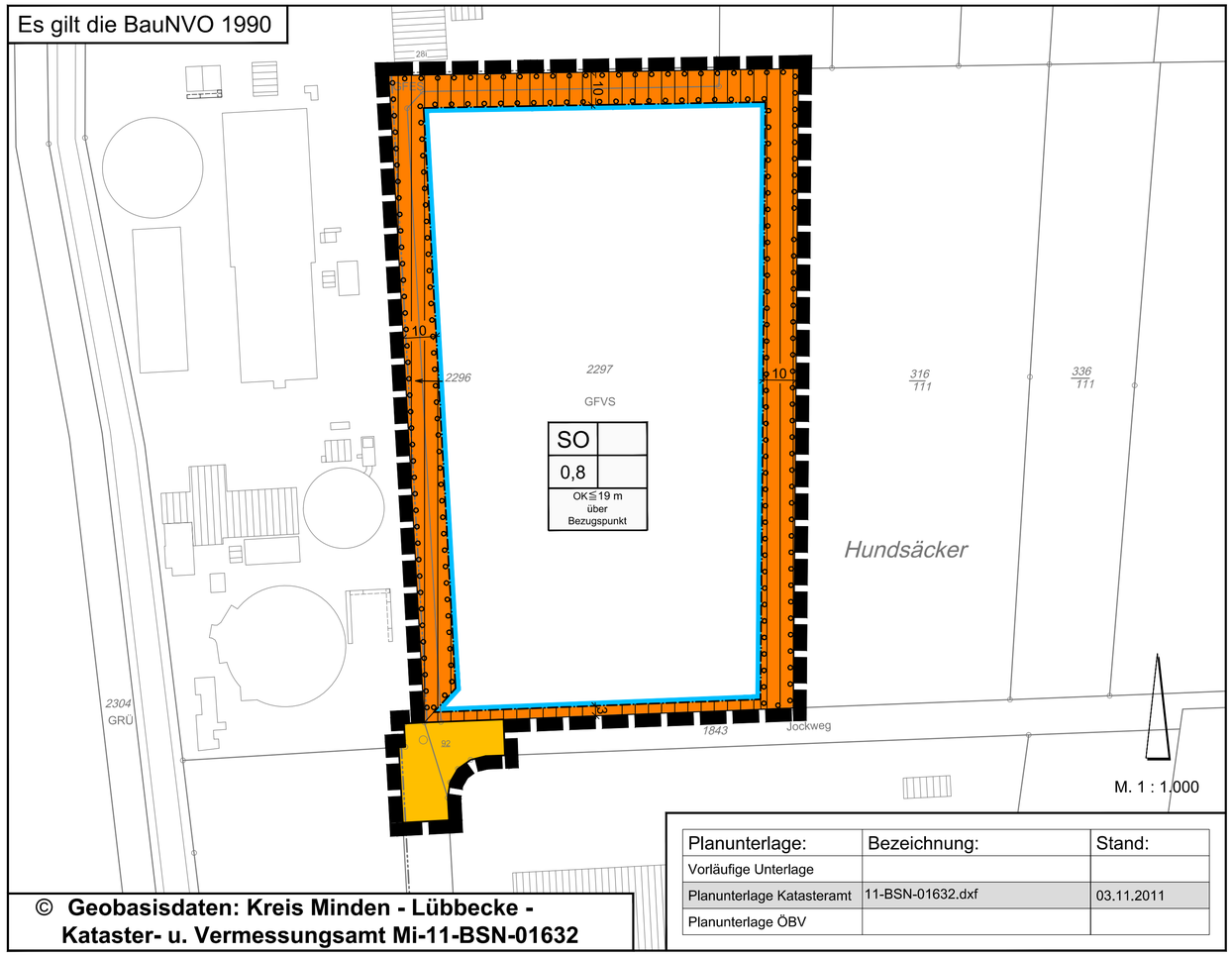
Minden, den 16.11.2011

(DS) gez. M. Tempelmeier

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung.
2. **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** vom 01.03.2000 (SGV. NW. 232), in der derzeit geltenden Fassung.
3. **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung.
4. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung.
5. **Planzeichenverordnung 1990 (Planz V 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Es gilt die BauNVO 1990



© Geobasisdaten: Kreis Minden - Lübbecke - Kataster- u. Vermessungsamt Mi-11-BSN-01632

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	11-BSN-01632.dxf	03.11.2011
Planunterlage ÖBV		

Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“

In dem als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzten Bereichen sind Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen, Gülle und organischen Reststoffen (Biogasanlagen) mit einer maximalen elektrischen Gesamtleistung von 1,0 MW zulässig.

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlage zur energetischen Nutzung insbesondere zulässig:

- Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z.B. Mais, Gras, Getreide, Ganzpflanzensilage) und gewonnene/anfallende Substanzen aus den genannten Rohstoffen (z. B. Pflanzenöl, Gas aus Biomasse),
- Gülle, d.h. Exkremente und/oder Urin von Nutztieren, mit oder ohne Einstreu, sowie Guano,
- Organische pflanzliche Reststoffe.

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlage zur energetischen Nutzung unzulässig:

- Schlachtabfälle,
- Lebensmittelreste, -abfälle,
- Hausmüll und gewerbliche Abfälle.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind zulässig.

Im Zusammenhang mit der zulässigen Biogasanlage (nachgeordnete Anlagen zur Nutzung/Aufbereitung der in der Biogasanlage eingesetzten oder aus ihr stammenden Stoffe) sind auch Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z.B. Trocknungsanlagen) und zur Gasaufbereitung, zulässig.

Die Anlage von Wasserflächen/Versickerungsbecken ist zulässig.

2. Höhe der baulichen Anlagen

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel).

Der Bezugspunkt für die festgesetzte Gesamthöhe ist die Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße „Rote Mühle“.

3. Anpflanzung von Gehölzen

Auf den in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen sind dreireihige, freiwachsende Hecken anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist aus Bäumen und Sträuchern der untenstehenden Pflanzliste auszuführen, wobei der Anteil an Bäumen mindestens 20 % betragen muss. Der Pflanzabstand innerhalb der Pflanzreihen und zwischen den Pflanzreihen darf, 2,00 m nicht überschreiten. Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Innerhalb der Flächen ist die Anlage einer bis zu 1,5 m hohen Verwallung zulässig. Die Verwallung soll vor Anpflanzung der Gehölze angelegt werden.

Für eine erforderliche Zufahrt darf der nördliche Pflanzstreifen auf einer Breite bis maximal 6 m unterbrochen werden.

Bäume		***Sträucher***	
Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	**Deutscher Name**	***Wissenschaftlicher Name***
Bergahorn	*Acer pseudoplatanus*	Feldahorn	*Acer campestre*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*	Felsenbirne	*Amelanchier lamarckii*
Erle	*Alnus glutinosa*	Grauweide	*Salix cinerea*
Moorbirke	*Betula pubescens*	Hasel	*Corylus avellana*
Stieleiche	*Quercus robur*	Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Traubenkirsche	*Prunus padus*	Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Wildapfel	*Malus sylvestris*	Wolliger Schneeball	*Viburnum lantana*

4. Zulässigkeit von Vorhaben

Im Sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO sind gemäß § 12 (3a) BauGB in Verbindung mit § 9 (2) BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Weitere im Sondergebiet zulässige Nutzungen setzen die Änderung oder den Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages voraus.

Hinweise

(1)

Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) sind bei Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der LWL-Archäologie für Westfalen, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Biogasanlage

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl

OK≦19m ü. Bezugspunkt — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugspunkt (OK= Oberkante)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

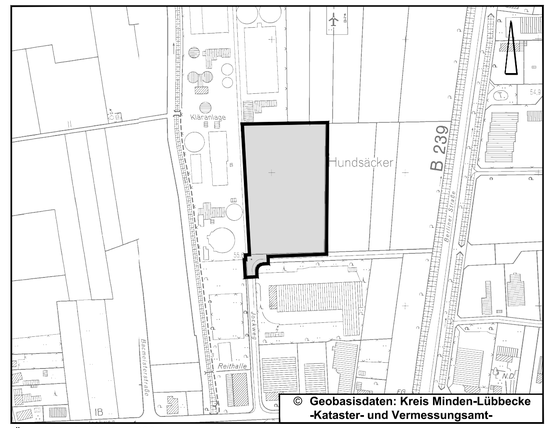
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

STADT LÜBBECKE
KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6
"Biogasanlage"



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

NWP · Planungsgesellschaft mbH · Escherweg 1 · Postfach 3867 · Telefon 0441/ 97174-0 · Internet: www.nwp-ol.de
· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung · 26121 Oldenburg · 26028 Oldenburg · Telefax 0441/97174-73 · Email: info@nwp-ol.de